27-2 - Harmonisierung oder deutscher Sonderweg? Erfahrungen zum zonalen Verfahren in Deutschland aus Sicht der Industrie

Harmonisation or German special approach: industry experience of the zonal procedure in Germany

Astrid Gall

BASF SE

Die EU-Pflanzenschutzverordnung (EG) Nr. 1107/2009 (nachfolgend: VO) ist seit November 2009 veröffentlicht und seit 14. Juni 2011 wirksam. Nationale Ausführungsvorschriften und ergänzende Regelungen finden sich im Pflanzenschutzgesetz, das am 14. Februar 2012 Inkraftgetreten ist.
Der EU-Gesetzgeber hat hohe Ziele für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. Diese sind aus heutiger Sicht der deutschen Pflanzenschutzmittel-Industrie bei weitem noch nicht erreicht beziehungsweise stehen kurz vor dem Scheitern. In Artikel 1 Ab. 3 der VO ist als *„Ziel dieser Verordnung ... die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt und das bessere Funktionieren des Binnenmarkts durch die Harmonisierung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion*“ festgelegt.
Aktuelle Beispiele belegen, dass auch in Deutschland noch großer Harmonisierungsbedarf besteht bezüglich der Anerkennung abgestimmter EU-Leitlinien, der Anerkennung der Auslegungshoheit der EU-Kommission, einer stärkeren Anerkennung der Bewertung anderer Mitgliedstaaten und einer stärkeren Annäherung der Mitgliedstaaten aneinander.
Die Konsequenzen der mangelnden Harmonisierung sind weitreichend: mangelnde Planungssicherheit für Antragsteller, Überlastung durch unnötige Mehrfachbewertung und Verzögerungen in der Antragsbearbeitung bei den Behörden sowie Wettbewerbsnachteile für die deutschen Landwirte, u. a. durch mangelnde gegenseitige Anerkennung von Pflanzenschutzmittel-Zulassungen.
Der Bedarf an einer vollständigen Harmonisierung zur Optimierung des zonalen Verfahrens ist von der Bundesregierung mittlerweile erkannt worden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1591). Die Beschreibungen und Schlussfolgerungen in diesem Harmonisierungsbericht sind allerdings aus Sicht der Industrie nicht weitreichend genug. Das Verbesserungspotential wird anhand aktueller Beispiele dargestellt.

27-4 - Lauterkeits- und markenrechtliche Fragen bei der Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

Labelling of plant protection products with regard to unfair competition and trademark rights

Kai Welkerling

GÖHMANN Rechtsanwälte, Abogados Advokat Steuerberater Partnerschaft mbB

Die Kennzeichnung parallelimportierter Pflanzenschutzmittel ruft regelmäßig eine Anzahl von rechtlichen Fragestellungen hervor. Dies gilt insbesondere, wenn der Importeur das ursprüngliche Etikett auf dem Produkt belässt oder den Namen des Originalherstellers, das Originalprodukt oder sonstige auf die Identität des Originals hinweisende Angaben zum Zwecke der Verkaufsförderung verwendet. Dabei gilt, dass die Genehmigung für den Parallelhandel nach Art. 52 VO (EG) Nr. 1107/2009 keine behördliche Erlaubnis zur Beeinträchtigung fremder Kennzeichenrechte darstellt oder dass dadurch lauterkeitsrechtwidriges Verhalten gerechtfertigt wird. Die Genehmigung zum Parallelhandel enthält dazu keine Aussage, weil diese rechtlichen Fragestellungen nicht zum Aufgaben- und Kompetenzgebiet der Zulassungsbehörden gehören. Sie sind durch die Marktteilnehmer in eigener Verantwortung neben der Beachtung der Zulassungsvorschriften zu befolgen.

Grundsätzlich gilt: Die Rechte des Markeninhabers erstrecken sich auch auf die Verpackung seiner Ware und bilden mit ihr zusammen eine geschützte Einheit. Dies führt dazu, dass er Dritten verbieten kann, die Verpackung der Ware im Aussehen zu verändern oder die Waren in andere Packungsgrößen oder Arten von Behältnissen umzupacken oder umzufüllen und erneut mit seiner Marke zu versehen. Jede Neuetikettierung eines mit einer Marke versehenen Produkts greift in das Recht des Markeninhabers ein. So reicht schon der Austausch einer fremdsprachigen gegen eine in deutscher Sprache verfasste Gebrauchsanleitung für eine Markenverletzung regelmäßig aus.
Diese Rechtsfolge führt naturgemäß zu einem Konflikt mit der europarechtlich geschützten Warenverkehrsfreiheit. Dabei wird behauptet, dass die Warenverkehrsfreiheit grundsätzlich auch Eingriffe in Markenrechte rechtfertige. Diese pauschale Aussage ist falsch. Vielmehr werden die rechtlichen Konflikte zwischen den Markenrechten des Originalherstellers und dem sich auf die Freiheit des Warenverkehrs berufenden Importeur in der Rechtsprechung im wesentlichen durch fünf kumulativ zu erfüllende Kriterien gelöst, bei deren Vorliegen ein Parallelimport zulässig ist. Die Abwesenheit nur einer Voraussetzung führt dann konsequent zu einer Markenverletzung.
Der Eingriff in die Markenrechte darf (1) den Originalzustand des Pflanzenschutzmittels in keiner Weise beeinträchtigen. Ohne diesen Eingriff ist (2) der Vertrieb im Bestimmungsland nicht möglich (z.B. Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache). Es ist (3) sowohl der Hersteller als auch das Unternehmen anzugeben, dass die Etikettierung oder die sonstige Umverpackung geändert hat. Das geänderte Produkt darf (4) den Ruf des Markeninhabers nicht schädigen. Letztlich muss (5) der Importeur den Markeninhaber vor dem Inverkehrbringen im Bestimmungsland unterrichten und ihm auf Verlangen kostenfrei ein Muster der umgepackt Ware zur Verfügung stellen. Somit gilt, dass einem Parallelimporteur das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels durch den Markeninhaber nicht untersagt werden kann; dieses Inverkehrbringen ist jedoch Regeln unterworfen, die der Importeur – neben den zulassungsrechtlichen Vorschriften – beachten muss, andernfalls das Inverkehrbringen wegen Markenverletzung entweder nach Art. 9 VO (EG) Nr. 207/2009 oder nach § 14 Abs. 5 MarkenG durch die ordentlichen Gerichte – und zwar ungeachtet einer Parallelhandelsgenehmigung - verboten werden kann. Daneben kann in Einzelfällen auch ein lauterkeitsrechtlicher Anspruch auf Unterlassung nach § 8 Abs. 1 UWG – insbesondere wegen unzulässiger Nachahmung nach § 4 Nr. 9 UWG oder vergleichender Werbung nach § 6 UWG bestehen.

27-5 - Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln (Prozessuale Fragen)

Peter Koof

Rechtsanwälte Koof & Kollegen und Wirtschaftsvereinigung Internationaler Pflanzenschutz e.V.

Im streitigen Rechtsverhältnis zwischen Behörde, Zulassungsinhaber und Importeur können prozessuale Fragen genauso Streit entscheidend sein wie das materielle Recht.

1. Verwaltungsprozessrecht

In einer im Verwaltungsprozess erhobenen Klage hat ein Zulassungsinhaber die Verpflichtung der Behörde geltend gemacht, eine angeblich rechtswidrige Verkehrsfähigkeitsbescheinigung widerrufen zu müssen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des OVG NW hat auch das VG Braunschweig die Klage als unzulässig abgewiesen. Soweit der Kläger zur Zulässigkeit der Klage die faktische Betroffenheit als Zulassungsinhaber geltend gemacht hat, ist das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass eine solche auch nach europäischem Recht nicht ausreicht. Auch der EuGH überlasse es dem nationalen Recht, also hier § 42 Abs. 2 VwGO bzw. der Schutznormtheorie, ob jemand ein konkretes Rechtsschutzbedürfnis hat (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 08.05.2013, Az. 2 a 1227/12). Schon zu früherer Zeit hatte das OVG die Klagebefugnis nach nationalem Recht verneint (vgl. OVG NW, Urteil vom 29.05.2007, Az. 13 B 647/07).

2. Zivilprozessrecht